



vertraulich

An alle
Fraktionen sowie Stadträtinnen/Stadträte
des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden

Landeshauptstadt Dresden
Geschäftsbereich Stadtentwick-
lung, Bau, Verkehr und Liegen-
schaften

GZ: (GB 6) 61 00 39

Datum: 24. OKT. 2019

Beschlusskontrolle zu V2990/19 (Sitzungsnummer: SB/070/2019)
Rahmenplan Nr. 793, Dresden-Strehlen, Quartiersentwicklung Dorotheenstraße

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgender Zwischenstand kann zu oben genanntem Beschluss gegeben werden:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften billigt den Rahmenplan Nr. 793, Quartiersentwicklung Dorotheenstraße sowie den Erläuterungsbericht zum Rahmenplan in der Fassung von November 2018 als Grundlage der weiteren Entwicklungsplanung des Quartiers Dorotheenstraße, Reicker Straße, Otto-Dix-Ring, Rothhäuserstraße, Dohnaer Straße unter folgenden Bedingungen:

1. Bei der Umsetzung des Rahmenplanes Nr. 793 „Wohnquartier Dorotheenstraße“ ist der Fortbestand der Kleingartenanlage „KGV Freudenberg e. V.“ in ihrer jetzigen Form vollständig sicherzustellen. Es erfolgt keine Durchquerung mit einer Fahrstraße. Eine Durchwegung kann im Einvernehmen mit der Kleingartenanlage geprüft werden. Stattdessen sollen weitere Flächen für Wohnbebauung mit geringer Dichte südöstlich des Plangebietes beidseits des ÖFW-54 zwischen Rothhäuser Straße und Otto-Dix-Ring, einer hochfrequentierten, sanierungsbedürftigen Verbindung für Fußgänger und Radfahrer von Reick nach Strehlen und Leubnitz, ausgewiesen werden. Dabei ist auf den Erhalt des Grünzuges zu achten, Eingriffe in Flora und Fauna sind so gering wie möglich zu halten.“

Der Rahmenplan Nr. 793 sieht im Bereich der Rothhäuserstraße unter Ausnutzung einer potenziell brach fallenden Fläche (352/1 der Gemarkung Strehlen) die Abrundung des Bebauungszusammenhanges durch Wohnbebauung auf dem Grundstück (351/1 der Gemarkung Strehlen) vor. Unter Berücksichtigung der bauplanungsrechtlichen Situation ist zu konstatieren, dass hier bereits ein Bau-recht nach § 34 BauGB auf dem städtischen Grundstück 351/1 besteht, es aber auf der Grundlage des bestehenden Beschlusses nicht ausgeübt wird.

Eine Durchquerung der Kleingartenanlage durch eine Fahrstraße ist nicht Bestandteil des Rahmenplanes. Eine Durchquerung wurde mit den Nutzern vor Ort sowie Vertretern des Stadtbezirksbeirates sowie des Kleingartenbeirates abgestimmt.

Eine Ausweisung weiterer Bauflächen beidseits des öffentlichen Fußweges (ÖFW-54) widerspricht aktuell der Zielstellung, Dresden als kompakte Stadt im ökologischen Netz zu entwickeln, welches sich in den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widerspiegelt. Im Rahmen der fortzuführenden Planung wird geprüft, inwieweit eine Verlagerung des Grünverbundes sinnvoll ist und ob die Ausweisung von kleinteiligen Baurechten damit ermöglicht werden kann.

2. „Für die weitere Ausgestaltung des Rahmenplanes soll ein Bürgerbeteiligungsverfahren stattfinden sowie die Flächeneigentümer*innen und Anlieger*innen eingebunden werden.“

Im Rahmen der folgenden verbindlichen Bauleitplanverfahren ist die Beteiligung der Flächeneigentümerinnen und -eigentümer sowie der Anliegerinnen und Anlieger vorgesehen. Über ein entsprechendes Beteiligungsformat wurde noch nicht entschieden; die sich aus dem BauGB ergebenden Mindeststandards werden jedoch in jedem Fall gewährleistet.

Nächste Beschlusskontrolle: 31. Dezember 2020

Mit freundlichen Grüßen



Raoul Schmidt-Lamontain
Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau,
Verkehr und Liegenschaften

Kenntnisnahme:



Dirk Hilbert
Oberbürgermeister